

nur sparsam erfolgen und daß aus der Nichtanwendung der Vorschrift in § 24 des angezogenen Gesetzes in diesen Fällen der Staatskasse ein nennenswerther Mehraufwand nicht erwächst.

Man mußte die beabsichtigten Maßnahmen als zweckmäßig anerkennen und empfiehlt insbesondere die erbetene ständische Zustimmung auszusprechen.

An den sämtlichen Gymnasien waren bisher 15 Direktoren angestellt; ihre Zahl erhöht sich durch den Zuwachs des Direktors des neuerrichteten Staatsgymnasiums in Leipzig auf 16 (Seite 80 des Etats unter a).

Bisher waren 275 ständige Lehrerstellen vorhanden, 61 mit Gehalt  $\frac{6000-6600}{6300} \mathcal{M}$ , 214 mit Gehalt nicht über 6000  $\mathcal{M}$ , durchschnittlich 4450  $\mathcal{M}$ ; deren Zahl ist auf 300 (67 und 233) gestiegen, wovon allein 15 auf die zweite Leipziger Anstalt entfallen, während 5 andere Anstalten infolge des hervorgetretenen Bedarfs und 5 wegen entsprechender Verminderung der nichtständigen Stellen zugewachsen sind (Seite 80 unter b).

Hiermit erklärte sich die Deputation einverstanden, wie ihr auch ferner gegen die Vermehrung der Fachlehrerstellen von 23 auf 26 Bedenken nicht beigegeben (Seite 82 unter d).

Die in Tit. 6 erfolgte Neueinstellung eines Bureauassistenten bei den beiden Leipziger Gymnasien mit einem Gehalt von 2000  $\mathcal{M}$  und eines Expedienten in Dresden-Neustadt ist Seite 85 hinlänglich gerechtfertigt. — Infolge der Errichtung des zweiten Leipziger Staatsgymnasiums machte sich auch ferner die Mehreinstellung einer Hausmeisterstelle notwendig (Seite 86).

Wegen der Errichtung des zweiten Staatsgymnasiums in Leipzig verweist man auf den Deputationsbericht des letzten Landtags (Drucksache Nr. 131 Seite 13).

Der Jahreszuschuß für die Gymnasien unter B ist von 1 205 118  $\mathcal{M}$  im Voretat um 106 251  $\mathcal{M}$  gestiegen.

Die Deputation beantragt:

die Kammer wolle beschließen,

bei Kap. 94A, Fürsten- und Landesschulen,

nach der Vorlage

1. die Einnahmen unter Tit. 1 bis 4 mit 179 540  $\mathcal{M}$  zu genehmigen,
2. die Ausgaben unter Tit. 5 bis 20 mit 295 089  $\mathcal{M}$ , darunter 550  $\mathcal{M}$  transitorisch, zu bewilligen,

ferner

bei Kap. 94B, Andere Gymnasien und Realgymnasien,

1. die Einnahmen unter Tit. 1 bis 4 mit 456 952  $\mathcal{M}$  nach der Vorlage zu genehmigen,
2. die Ausgaben unter Tit. 5 mit 1 582 164  $\mathcal{M}$ , im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen,
3. die Ausgaben unter Tit. 6 bis 19 mit 183 682  $\mathcal{M}$ , darunter 11 060  $\mathcal{M}$  transitorisch, nach der Vorlage zu bewilligen,

endlich

dazu, daß bei Beurlaubung von Lehrern ins Ausland zu dem Interesse des Unterrichts dienenden Studien § 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. August 1876 nicht Anwendung zu finden hat, die Zustimmung auszusprechen.